

4. Für Nachtfahrten, d. h. solche, welche zwischen 11 Uhr abends und 7 Uhr morgens begonnen werden, ist das Doppelte der vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 angegebenen Sätze zu entrichten.

Fahrten, welche nach 11 Uhr abends und über 7 Uhr morgens sich ausdehnen, werden nach Ablauf der ersten 15 in die Nachtzeit beziehentlich Tageszeit fallenden Minuten nach den Sätzen für die Nacht- beziehentlich Tageszeit bezahlt.

Maßgebend für die Grenze der Tages- bez. Nachtdienstzeit ist bei Fahrten von und nach den Bahnhöfen die Uhr des betreffenden Bahnhofes, bei allen übrigen Fahrten auf dem rechten Elbufer die Uhr des Neustädter Rathauses, auf dem linken Elbufer die Uhr des Kreuzturmes.

Bei Fahrten nach den oben unter Nr. 2 bezeichneten Ortschaften und Punkten, mit

alleiniger Ausnahme der Fahrten nach der Albertstadt (Militäretablissemments), bezüglich deren es bei der Nachttaxe für die Stadt verbleibt, tritt schon von abends 10 Uhr an der erhöhte Fahrpreis ein.

Für im Hause der Droschkenbesitzer zum Abholen bestellte Nachtdroschken ist zu dem tarfmäßigen Lohnsätze für die Fahrt ein Zuschlag von 50 Pfennigen zu entrichten, daneben aber die Abforderung der vorstehenden unter Nr. 3 gedachten Abholungsgebühr unzulässig.

5. Gepäck unter einem Gewichte von 10 Kilogramm wird frei befördert; für Gepäck im Gewichte von 10 bis einschließlich 25 Kilogramm sind 20 Pfennige, für Gepäck von über 25 bis einschließlich 50 Kilogramm 40 Pfennige u. s. f. bei einem Mehrgewichte bis zu 50 Kilogramm je 40 Pfennige mehr zu bezahlen.

Bei Fahrten, welche über die Grenzen des Stadtbezirks hinausgehen, ist für das Gepäck der zweifache Betrag vorerwähnter Lohnsätze zu entrichten.

Die Nachttaxe leidet auf dasselbe keine Anwendung.

6. Ueber die unter Nr. 2 genannten Ortschaften und Punkte hinaus bis nach folgenden Ortschaften:

Coswig, Moritzburg, Hermsdorf, Liegau mit Augustusbad, Radeberg, Schenkühel an der Bautzner Chaussee, Bannewitz, Kleinsiedlitz bei Heidenau, Dohna, Wendisch-Carsdorf, Rabenau, Tharandt, Wilsdruff, Gauernitz ist der Kutscher zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fahrgäste zu befördern. Der Fahrpreis dahin ist vor Beginn der Fahrt durch freie Vereinbarung zwischen Kutscher und Fahrgast festzusetzen. Noch weiter über diese Ortschaften hinaus zu fahren ist den Kutschern untersagt.

Fahrpreisliste für die Droschken II. Klasse mit dem Fahrpreisanzeiger „Multinom“.

I. Stadtfahrten.

Grundtare.

Am Tage 50 Pf.	Nachts 1 Mk.
Dafür werden gefahren:	
1 Person	1600 Meter,
2 Personen	1333 Meter,
3 Personen	1140 Meter,
4 Personen	1000 Meter.

Nach Abfahmung der Grundtarenstrecke werden für 10 Pf. weiter gefahren

am Tage:	nachts:
1 Person 800 Meter,	400 Meter,
2 Personen 666 Meter,	333 Meter,
3 Personen 570 Meter,	285 Meter,
4 Personen 500 Meter,	250 Meter.

Brücken-, Fahr- und Begegeld, sowie Bahnhofszuschlag sind besonders zu zahlen.

II. Landfahrten.

Es werden für die unter I verzeichneten Fahrpreise von 50 Pf. bez. 10 Pf. am Tage und 1 Mk. bez. 10 Pf. nachts nur $\frac{2}{3}$ der daselbst angegebenen Grundtaren- und 10 Pfennig-Strecken gefahren.

III. Wartezeit.

Für Tag und Nacht gleich hoch 1 Mk. 50 Pf. die Stunde, demnach je 4 Minuten 10 Pf.

IV. Gepäck.

Unter 10 kg ist frei, 25 kg kosten 20 Pf., 50 kg 40 Pf., 100 kg 80 Pf., 150 kg 120 Pf.

Die Beträge für Gepäck und Wartezeit sind nicht besonders zu bezahlen, sondern kommen beim angezeigten Fahrpreis mit zum Ausdruck.

Droschkenfahrten nach den Vororten Mitten, Trachau, Uebigau, Raditz, Cotta, Löbtau, Naußlitz, Wölfnitz und Plauen betreffend.

I. Nach den Vorschriften der hier geltenden Droschkenordnungen befinden sich unter den vorstehend genannten Ortschaften einige, die überhaupt nicht oder nicht im vollen Umfange zu dem sogenannten Droschkenbezirk der Stadt Dresden gehören, so daß die Droschkenführer zeither zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet gewesen sind, Fahrgäste nach diesen Ortschaften beziehungsweise bis an deren Ende zu befördern.

Diese Bestimmung wird hiermit dahin abgeändert, daß die Droschkenführer nunmehr verpflichtet sind, Fahrgäste bis an das Ende von Mitten, Trachau, Uebigau, Raditz, Cotta, Löbtau, Naußlitz, Wölfnitz und Plauen vom Zeitpunkte der Einverleibung dieser Orte ins Stadtgebiet an jederzeit zu befördern.

II. Im Interesse der Droschkenbesitzer wird noch folgendes bestimmt:

- a) Die unter I. genannten neuen Vororte werden zwar auch in bezug auf die Droschkentaxen vom 1. Januar 1903 an im allgemeinen als Stadtgebiet behandelt, so daß für Droschkenfahrten nach, in und aus diesen Vororten bei allen Droschken, welche mit Fahrpreisanzeigern versehen sind, die sogenannte Landtare nicht mehr eingestellt werden darf, sondern lediglich nach der Stadttaxe zu fahren ist, ferner auch für das Gepäck bei Fahrten nach, in und aus diesen Vororten nur der einfache Betrag der festgesetzten Tare in Anrechnung gebracht werden kann;
- b) dagegen sind die Droschkenführer bis auf weiteres beziehungsweise bis zu einer in Aussicht genommenen Neuregelung aller Droschkentaxen berechtigt, bei allen Fahrten nach den unter I. genannten Vororten den in Punkt 2 der Fahrpreisliste zu der Droschkenordnung vom 1. April 1891 festgesetzten Zuschlag von 50 Pf. (nachts 1 Mk.) zu dem tarfmäßigen Fahrpreis dann von dem Fahrgaste zu erheben, wenn die Droschke von seiten des letzteren zur Rückfahrt nach dem Stadtgebiete, wie dieses vor der Einverleibung am 1. Januar 1903 begrenzt war, nicht benutzt wird.
- c) Dieser Zuschlag steht allen Droschken — den Droschken I. Klasse, den Taxameterdroschken II. Klasse, den Droschken II. Klasse ohne Taxameter — gleichmäßig zu.

III. Bezüglich aller derjenigen Vororte, die schon früher einverleibt worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung, wonach bei Droschkenfahrten in diesen Vororten alle Land-Zuschläge weggefallen sind.